

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	58 -GE/19 P2
Datum:	7. JULI 1992
Verteilt	10. Juli 1992

*St. Krajcik*

Wien, 1992 07 03

Dr.Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen  
für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem  
Bundespflegegeldgesetz;  
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über ge-  
meinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pfle-  
gebedürftige Personen;  
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

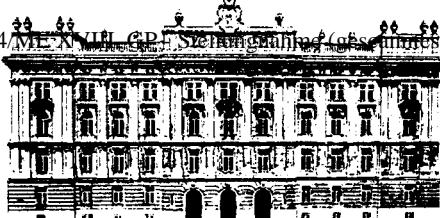
In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stel-  
lungnahme zu obigen Gesetzentwürfen.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*W. Tritremmel*  
Dr. Tritremmel

*M. Brauner*  
Dr. Brauner

Beilagen



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

zl. 44.170/41-9/1992

Wien, 1992 07 03  
Dr.Br/Sve

**Betrifft:** Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen  
für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem  
Bundespflegegeldgesetz;  
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über ge-  
meinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pfle-  
gebedürftige Personen;  
Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Wir danken für die Übermittlung der obigen Entwürfe.

Wir haben bereits im Vorbegutachtungsverfahren zum Ausdruck ge-  
bracht, daß aus Sicht eines Wirtschaftsverbandes die zentrale  
Frage diejenige der Finanzierung ist. Wir haben unsere Meinung  
darüber deponiert und insbesondere festgestellt, daß wir die  
Schaffung einer neuen Sozialabgabe bzw. den Zuschlag zu einer  
bestehenden Sozialabgabe nachdrücklich ablehnen. Vor allem er-  
scheint uns eine weitere Steigerung der Lohnnebenkosten für die  
österreichischen Arbeitgeber durch einen neuen Arbeitgeberbeitrag  
keinesfalls akzeptabel.

Wir stellen nun fest, daß auch der jetzt vorliegende Entwurf  
keine Angaben über die beabsichtigte Art der Finanzierung der  
neuen Leistungen enthält. Wir sehen uns daher weiterhin nicht in  
der Lage, eine abschließende Beurteilung über die gesamte Kon-  
struktion eines Bundespflegegeldes abzugeben und verweisen daher  
auf unsere Stellungnahme im Vorbegutachtungsverfahren.

- 2 -

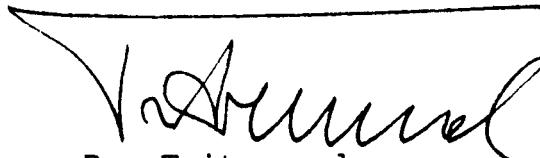
Der materielle Inhalt des vorliegenden Entwurfes enthält vorwiegend die technische Gestaltung des zu schaffenden Bundespflegegeldes. Insoweit unseren Bedenken im Vorbegutachtungsverfahren nicht Rechnung getragen wurde - was lediglich in einer klareren Fassung von § 12 tatsächlich erfolgt ist - erhalten wir diese Bedenken aufrecht.

Zum Verordnungsentwurf über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit erheben wir keine Einwendungen.

Im Rahmen der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG regen wir an, für den vorgesehenen Beirat großzügige Vertretungsmöglichkeiten vorzusehen, um entsendenden Organisationen mit kleinem Mitarbeiterstab zu ermöglichen, bei Sitzungen in den Bundesländern durch ihre jeweilige Landesorganisation vertreten zu sein.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
Dr. Tritremmel

  
Dr. Brauner